

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 46

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes

Autor: Haug, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-557083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Fortsetzung)

I. DIE RECHTLICHE SITUATION

2. Das nationale öffentliche und private Recht

B. In der Schweiz.

a) Die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Militärsanitätsverein (SMSV.)

Die erste Vereinbarung mit dem SMSV. datiert vom 5. Juni 1898. Mit Beschluss vom 11. Februar 1913 hat der Bundesrat den SMSV. als Hilfsorgan des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz anerkannt. Die Vereinbarung von 1898 wurde am 1. Juni 1945 durch die heute in Kraft befindliche Vereinbarung vom 9. Mai 1945 ersetzt; dieser hat der Bundesrat am 22. August 1947 seine Genehmigung erteilt. Gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung wird der SMSV. vom SRK. als Hilfsorganisation im Sinne von Art. 13 der Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkannt. Diese Anerkennung gründet sich auf die in der Vereinbarung festgelegten Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten, wonach z. B. der SMSV. dem SRK. sein Personal und Material für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und Katastrophen im In- und Ausland zur Verfügung stellt. Demzufolge sind der SMSV., seine Regionalverbände und Sektionen, deren Aktiv- und Passivmitglieder sowie die Einzelmitglieder des SMSV. zum Führen und Tragen des Rotkreuzzeichens berechtigt. Nicht berechtigt sind m. E. die Kollektivmitglieder, das sind Firmen und vaterländisch eingestellte Vereine, deren Aktivität auf die Erbringung finanzieller Leistungen beschränkt ist. (Vgl. Statuten des SMSV. vom 19. 5. 46, Art. 3 ff.)

b) Die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Samariterbund (SSB.)

Das Schweizerische Rote Kreuz und der Schweizerische Samariterbund haben am 29. bzw. 31. Oktober 1915 ihre seit dem 2. September 1888 bestehende Verbindung durch den Abschluss einer ersten Vereinbarung weiter ausgebaut. Der Bundesrat hat allerdings den SSB. schon am 7. Mai 1912 als Hilfsorganisation des SRK. anerkannt. Die Vereinbarung von 1915 ist am 1. Juli 1947 durch eine neue Vereinbarung abgelöst worden. Art. 1 der neuen Vereinbarung statuiert, dass sich der SSB. dem SRK. als Ganzes unter Wahrung seiner Selbständigkeit als Hilfsorganisation angliedert, gemäss Art. 13 der Statuten des SRK. Die Vereinbarung bestimmt ferner im Art. 2, dass sich das SRK. und der SSB. für die freiwillige Sanitätshilfe in Krieg und Frieden und zur Verwirklichung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens einsetzen und zu diesem Zwecke mit ihren personellen und materiellen Hilfsmitteln eng zusammenarbeiten. Auf diese beiden grundlegenden Bestimmungen folgt dann eine Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten, so etwa der Pflicht des SSB., «seine Aktivmitglieder anzuhalten, gemäss den Weisungen des Rotkreuz-Chefarztes sich beim Freiwilligen Sanitätshilfsdienst einteilen zu lassen, um im Mobilmachungs- und Kriegsfall dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stehen, ebenso bei Massenkatastrophen und Epidemien sein ausgebildetes Personal dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen» (Art. 3, lit. g). Für den Mobilmachungs- und Kriegsfall sieht die Vereinbarung schliesslich vor, dass die Samaritervereine ihr Sanitätsmaterial an Ort und Stelle den zuständigen Militärbehörden zur Verfügung stellen, nach Weisung des Rotkreuz-Chefarztes, und dass dieser im Kriegsfall befugt ist, dem SSB. als Ganzes Weisungen zu erteilen und über dessen Vermögen mit Zustimmung des Zentralausschusses des SSB. zu verfügen (Art. 3, lit. h, i). (Ueber die Frage der Befugnisse, die dem SRK., insbesondere dem Rotkreuz-Chefarzt, im Mobilmachungs- und Kriegsfall gegenüber dem SSB. gemäss GK., Rotkreuzschulgesetz, Sanitätsdienstordnung, Statuten der beiden Organisationen und schliesslich Vereinbarung zustehen, geben die Gutachten von Prof. Dietrich Schindler vom 5. 4. 1940 und 18. 4. 1940 eingehenden Aufschluss.)

Kraft Vereinbarung und bundesrätlicher Anerkennung sind der Samariterbund und seine Aktivmitglieder, die Samaritervereine sowie deren Aktivmitglieder zum Führen und Tragen des roten Kreuzes berechtigt. Von der Berechtigung ausgeschlossen sind m. E. die Passivmitglieder, d. h. Korporationen, Vereine und Einzelpersonen des In- und Auslandes, die den Samariterbund durch einen jährlichen Beitrag unterstützen. (Vgl. Statuten des Schweizerischen Samariterbundes vom 3. Juli 1938, § 5 ff.)

c) Die Vereinbarung mit dem Verband Schweizerischer Krankenanstalten (VESKA.)

Mit dem VESKA. hat das Schweizerische Rote Kreuz am 2. 4. 1936 eine Vereinbarung abgeschlossen, die vom Bundesrat am 20. 4. 1936 genehmigt worden ist. Mit dieser Vereinbarung schliesst sich der VESKA. unter Wahrung seiner selbständigen Organisation und eigenen Aufgaben dem Schweizerischen Roten Kreuz als Hilfsorganisation an. Kraft dieses Anschlusses und seiner Anerkennung durch den Bundesrat «können jedoch die einzelnen Mitglieder des Verbandes kein Recht für sich ableiten, das Abzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund' zu führen, sondern nur dann, wenn sie die besondere Uebereinkunft abschliessen. Diejenigen, dem Verband angeschlossenen einzelnen Krankenanstalten, welche dieses Rechtes teilhaftig werden möchten und können, müssen die dieser Vereinbarung beigegebene besondere Uebereinkunft mit dem Verband Schweizerischer Krankenanstalten eingehen». Der Abschluss dieser «Uebereinkunft» nun zwischen VESKA. und Krankenanstalt verleiht dieser das Recht, in Friedenszeiten das «rote Kreuz auf weissem Grund» an ihren Spitalgebäuden und dem der Krankenpflege dienenden Material anzubringen. Andererseits überbindet die Uebereinkunft der Krankenanstalt die Verpflichtung, in Friedenszeiten in Fällen von Epidemien und Naturkatastrophen dem Schweizerischen Roten Kreuz auf dessen Ersuchen hin ihre personellen und materiellen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und die Bestrebungen des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Möglichkeit zu unterstützen, in Kriegszeiten der Armee auf Verlangen des Schweizerischen Roten Kreuzes im Minimum $\frac{1}{4}$ ihres Effektivbestandes an Personal und Material zur Verfügung zu stellen. In Kriegszeiten kann die Krankenanstalt gemäss Ziff. 3 der Uebereinkunft das Rotkreuzzeichen nur führen, wenn die Armee von den genannten Bereitstellungen Gebrauch gemacht und einen militärischen Kommandanten eingesetzt hat. (Wir werden dieser Frage im II. Teil nähere Beachtung schenken.)

Zusammenfassend gilt: Die VESKA.-Spitäler, welche die Uebereinkunft unterzeichnet haben und nur sie, sind berechtigt, ihr Material und ihre Gebäude durch das rote Kreuz zu kennzeichnen. Das Personal dieser VESKA.-Spitäler ist hingegen nicht berechtigt, das rote Kreuz zu führen.

d) Die Vereinbarung mit dem Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger (SVDK.)

Sie datiert vom 31. Dezember 1944 und erhielt am 7. April 1945 die Genehmigung des Bundesrates. Sie bestimmt unter Ziff. 2, dass der Verband als Hilfsorganisation vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt werde und seine Mitglieder demzufolge das Recht «zum Tragen eines noch zu bestimmenden gemeinsamen Rotkreuzabzeichens» erhalten. Das Gegenstück zu diesem Recht besteht in den Verpflichtungen, die der Verband gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz übernimmt, so etwa die Verpflichtung, für die statutenmässigen Kriegs- und Friedensaufgaben, soweit sie das Krankenpflegewesen betreffen, seine Aktivmitglieder dem Schweizerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen oder die Verpflichtung, nur solche Aktivmitglieder aufzunehmen, deren Ausbildung und Verhalten den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes entsprechen. Für den Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger gilt: Seine Kollektivmitglieder, die Schul- und Krankenpflegeverbände sowie deren Aktivmitglieder sind zum Führen und Tragen des noch zu bestimmenden gemeinsamen Rotkreuzabzeichens berechtigt. Von dieser Berechtigung sind m. E. die Passivmitglieder ausgeschlossen. (Vgl. Statuten des Verbandes vom 3. Dezember 1944, Ziff. II.)

Das Schweizerische Rote Kreuz umfasst nebst den Hilfsorganisationen, von denen wir soeben handelten, gemäss Art. 10 seiner Statuten die «Zentralorganisation» und die «Zweigvereine». Sie sind in erster Linie zum Führen des roten Kreuzes berechtigt. Die Zentralorganisation setzt sich aus den Organen des Zentralvereins zusammen, d. h. aus der in den Art. 15 ff vorgesehenen Delegiertenversammlung, Direktion, dem Zentralkomitee, Zentralsekretariat, der Kontrollstelle und den gemäss Art. 25 vom Zentralkomitee «zur rationellen Verteilung der Arbeit» gebildeten Kommissionen, wie etwa der Kinderhilfe, der Kommission für Krankenpflege, der Einkaufs-, Personal- und Finanzkommission. Die Zentralorganisation (Organe) des Zentralvereins, die einzelnen Organe und deren Mitglieder sind somit zur Verwendung des roten Kreuzes berechtigt.

Die Zweigvereine (Sektionen) sind die Aktivmitglieder des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie werden von der Leitung des Schweizerischen Roten Kreuzes als solche anerkannt, wenn ihre Statuten mit den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes in Uebereinstimmung befunden worden sind (Art. 11). Die Zweigvereine sind verpflichtet, «alle Aktionen des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Kräften durch aktive Mitwirkung zu unterstützen» und «während des Aktivdienstes dem Schweizerischen Roten Kreuz ihr gesamtes Vermögen und Material zur Verfügung zu stellen, das im Bedarfsfall für Armeezwecke

darüber disponieren kann». In ihrer Eigenschaft als Aktivmitglieder des Schweizerischen Roten Kreuzes sind die Zweigvereine berechtigt, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

In Anbetracht der Vielzahl und Vielfalt der Statuten der Zweigvereine müssen die Rechte der Mitglieder verschiedener Art (natürliche und juristische Personen) und Stufe (Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder usw.) hinsichtlich Namen und Zeichen des Roten Kreuzes generell umschrieben werden. Das Kriterium für die Zuerkennung des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, muss m. E. in der Art und im Umfang der Leistung gesehen werden, die ein Mitglied für den Zweigverein erbringt. Eine bloss finanzielle Leistung zugunsten des Zweigvereins, wie sie in der Regel die Passivmitglieder zu erbringen haben, kann jedenfalls kein Recht auf das Zeichen des Roten Kreuzes begründen. Hingegen sind Mitglieder von Zweigvereinen, die sich in Vorständen, Kommissionen oder Ausschüssen für die Bewältigung der dem Zweigverein gestellten Aufgaben einsetzen, etwa für die Anschaffung und zweckmässige Bereithaltung von Sanitätsmaterial, für die Gründung und Förderung von Krankenpflegevereinen, für die Ausbildung von militärisch organisierten Rotkreuzkolonnen, für Hilfeleistung bei Notständen in und ausser dem Heimatlande usw. (Zitat nach den beispielsweise ausgewählten Statuten des Zweigvereins St. Gallen vom 23. Mai 1929), zum Gebrauche des Rotkreuzzeichens voll berechtigt.

Es versteht sich, dass diese volle Berechtigung von der grundlegenden Bedingung abhängt, dass das berechtigte Mitglied im Dienste an der Sache, in der Verrichtung seiner Funktion steht. Das gilt für die Mitglieder der Zentralorganisation und Hilfsorganisationen nicht weniger als für die Mitglieder der Zweigvereine. Nur der seinen Mitgliedschaftspflichten obliegende Rotkreuzmitarbeiter ist berechtigt, sich durch das rote Kreuz zu kennzeichnen, als Privatmann ist er zur Verwendung des roten Kreuzes nicht befugt. Dass auch der Verwendung in dienstlicher Funktion in Friedens- und Kriegszeiten Schranken gesetzt sind, zwar nicht durch das nationale öffentliche und private Recht, wohl aber durch das geltende und das im Umbau begriffene Völkerrecht, soll im II. Teil der Untersuchung, mit Bezug auf das unter Ziff. 1 Gesagte, gezeigt werden.

Noch bedarf die Rechtslage einer letzten Abklärung. Es ist der Kreis der nach dem Rotkreuzschutzgesetz berechtigten Subjekte um das letzte Glied zu ergänzen und damit zu schliessen. Es handelt sich um den zweiten Absatz des 1. Art. des Gesetzes von 1910. Darin werden jene Vereine und Anstalten, die vom Bunde als Organe der freiwilligen Sanitätshilfe im Heere und als Organe der Ausbildung von Krankenpflegepersonal unterstützt werden, jedoch *nicht* als Hilfsorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz anerkannt sind, berechtigt erklärt, das rote Kreuz zu verwenden, *sofern* diese Verwendung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat. Dieser zweite Absatz durchbricht das Prinzip, dass nur die dem Zentralverein organisch angegliederten Hilfsorganisationen «Rotkreuz-Organisationen» sind. Diese Durchbrechung wurde seinerzeit in Anbetracht eines einzigen konkreten Falles statuiert. Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich, das Zeichen und Namen des Roten Kreuzes ebenso lange wie der Zentralverein selbst geführt hatte, machte ein wohlverworbenes Recht und zugleich das Widerstreben geltend, sich gemäss Art. 1, Abs. 1 des vorgeschlagenen Schutzgesetzes dem Zentralverein als Hilfsorganisation anzugliedern und unterzuordnen.

In Würdigung dieser Sachlage erliess der Gesetzgeber den Abs. 2, der heute neben dem Schwesternhaus vom Roten Kreuz auch der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich zugute kommt, die wie das Schwesternhaus vom Roten Kreuz Zeichen und Namen des Roten Kreuzes vor 1910 geführt hatte. In den bereits zitierten Verhandlungen der Räte von 1909 ist von der Zürcher Pflegerinnenschule nicht die Rede gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

In aller Kürze

25. Oktober 1947.

Die Zweigvereine Zürich und Luzern sandten 30 Notzimmer-Einrichtungen nach Innsbruck.

27. Oktober 1947.

In Genf ist die dritte und letzte medizinisch-orthopädische Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes nach Nordafrika geflogen, um 400 Prothesen an kriegsinvaliden Soldaten der französischen Armee abzugeben.

Eine Arztmission des Schweizerischen Roten Kreuzes hat unser Land verlassen, um sich in Aegypten am Kampf gegen die Choleraepidemie zu beteiligen.

360

Ein Kinderzug ist von Buchs nach Wien abgefahren.

Mit diesem Kinderzug ist auch eine Sendung Krankenmobilen nach Wien abgegangen, eine Spende der Gemeinnützigen Gesellschaft Basel. Die Hälfte dieser Spende ist bereits am 9. September nach Hannover an die Delegation unserer Kinderhilfe gesandt worden.

28. Oktober 1947.

Telegramme aus Tunis und Kairo: Unsere beiden Missionen sind gut angekommen.

Eine Sendung von 159 kg Kleidern, Wäsche, Woldecken und Spitalausrüstungen ging heute über Basel nach Prüm ab, von wo sie in der Pfalz an jene Ortschaften verteilt werden soll, die anlässlich der Rundstedt-Offensive sehr stark oder gänzlich zerstört worden sind.

29. Oktober 1947.

Heute haben wir eine Sendung von chirurgischen Instrumenten an die Universitätsklinik Innsbruck zuhanden von Prof. Breitner gesandt.

30. Oktober 1947.

Ein Kinderzug aus Wien ist in Buchs angekommen.

Der Propagandaplan für die Maisammlung 1948 wurde den Zweigvereinen zugesandt.

31. Oktober 1947.

Die Schweizerische Aertzmission in Aegypten dislozierte heute von Kairo nach Alexandrien.

Lieferung von 85 Matratzen an die Heilstätte Strengberg, ferner von 100 Krankenhemden, 100 Handtüchern, 50 Schwesternschürzen an das Lungenpavillon eines Wiener Krankenhauses zuhanden der Schweizerhilfe an österreichische Tuberkulosekranke.

1. November 1947.

Übernahme des «Secours d'Urgence» — Ausfuhrformalitäten für die 15-km-Grenzzone — von der Einkaufskommission in Zürich durch die Abteilung Hilfsaktionen des Zentralsekretariates in Bern.

3. November 1947.

Sitzung in Zürich mit den schweizerischen Wohlfahrtsunternehmungen betreffend Sammelkalender. Keine Einwendungen gegen Sammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes während des Monats Mai 1948.

4. November 1947.

Sendung von sieben Säcken Verbandmaterial und neun Säcken Schuhe sowie einer vollständigen zahnärztlichen Ausrüstung an die Delegation Hannover unserer Kinderhilfe.

Abfahrt eines Kinderzuges nach Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M., Marburg und Kassel.

5. November 1947.

Radiosendung über Mission Nordafrika-Prothesenaktion.

Sendung von 200 Krankenhemden, 100 Schwesternschürzen, 300 Handtüchern an die Heilstätte Alland bei Wien, ferner von 150 Krankenhemden, 200 Handtüchern, 100 Schwesternschürzen an die Heilstätte Hörgas-Enzenbach, Steiermark, zuhanden der Schweizerhilfe an die österreichischen Tuberkulosekranke.

7. November 1947.

Ankunft eines Kinderzuges von Bremerhaven und Wilhelmshaven.

8. November 1947.

Dr. Yves de Reynier, Boudry, Mitglied des Zentralkomitees, nimmt als Delegierter des Schweizerischen Roten Kreuzes an der Grundsteinlegung des Schweizer-Spitals in Paris teil.

Radio Lausanne

diffusera samedi 15 novembre à 18 h. 55 un bref tableau de la misère des petits dans un pays voisin. Ecoutez et réagissez selon votre bon cœur!